



Verteiler:

- Vorsitzende der LFV-Mitgliedsverbände
- LFV-Vorstand
- RBM/KBM, die nicht Vors. eines LFV-Mitgliedsverbandes sind
- Landesgruppen / BF / WF
- Vors. der LFV-FA und –AK

***Einsätze der Feuerwehr***

***hier: Einsatzleitung liegt bei der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr***

Liebe Kameradinnen und Kameraden,

aus gegebener Veranlassung möchten wir Sie erneut auf folgenden Sachstand aufmerksam machen:

Gemäß §§ 1,2, ff. dem Niedersächsischen Brandschutzgesetz ist eindeutig definiert, dass die Abwehr von Gefahren durch Brände und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei Notständen eine Aufgabenstellung der Gemeinden, Landkreise sowie des Landes ist.

Den Gemeinden obliegen der abwehrende Brandschutz und die technische Hilfeleistung. Die Aufgaben werden in der Regel von einer entsprechenden leistungsfähigen Feuerwehr bearbeitet, also als Pflichtaufgabe des eigenen Wirkungskreises.

**Der Leiter der Feuerwehr** (z.B. Ortsbrandmeister) bzw. sein Vertreter im Auftrag (z.B. Gruppenführer) **hat das Recht** bzw. die Pflicht **zur Leitung des Einsatzes**. Dies gilt auch bei Einsätzen, wenn andere Organisationen, Behörden oder die Polizei hinzugezogen werden. Ein Einsatz der Feuerwehr als Hilfsorganisation der staatlichen Polizei ist auszuschließen, da es eine klare Zuordnung der originären Zuständigkeiten gibt.

Natürlich wird die Feuerwehr unter Anwendung der Amtshilfegrundsätze des Verwaltungsverfahrensgesetzes (siehe Abschnitt 2, §§ 4 ff) auch andere Behörden oder die Polizei im Rahmen Ihrer Aufgabenstellung/Möglichkeiten unterstützen, da jede Behörde unter den im Verwaltungsverfahrensgesetz genannten Voraussetzungen Amtshilfe zu leisten hat (siehe auch Art. 35 GG). Auch diese Tätigkeiten sind für die Feuerwehren versicherungsrechtlich abgesichert.

Um Kenntnisnahme und ggf. Weiterleitung der vorliegenden Informationen an interessierte Kameradinnen und Kameraden wird gebeten.

Mit kameradschaftlichen Grüßen

gez. Michael Sander  
Landesgeschäftsführer

